

## **Entscheid des Finanzdepartementes vom 28. Dezember 2007**

2.1. Aus welchen Gründen auch immer zerstritten sich die in der ersten Hälfte der Pachtperiode 2000-2008 das Revier \_\_\_\_\_ bejagenden Pächter. Drei davon traten aus der Jagdgesellschaft aus. Mit Kopien der Austrittsschreiben wurde auch das Amt für Jagd und Fischerei bedient. Zudem erhielt es von Drittpersonen erstellte "Papiere" oder "Papiere" mit Ausführungen, über von Drittpersonen festgestellte Sachverhalte, die diese bezeugen würden, zugespielt. Gegengstand aller dieser Schreiben war, dass die Jagdgesellschaft die Jagd schlecht und jagdrechtswidrig ausübe. Das Finanzdepartement eröffnete daraufhin gegen die verbliebenen Pächter ein Verfahren zur Abklärung von Sachverhalten, die ggf. zum Ausschluss einzelner Jäger von der Jagdberechtigung oder sogar zur Auflösung des Pachtverhältnisses Anlass hätten führen können. Dabei wurden die Pächter einvernommen, Dritte befragt und die Wildsituation im Revier genauer untersucht. Ausser einem Sachverhalt, der zur Verzeigung wegen Wildern-lassens von Hunden führte (Art. 18 Abs. 1 Bst. d JSG), konnte nichts rechtsgenügig erstellt werden, was einen Ausschluss von der Jagdberechtigung eines Pächters (Art. 38 JG) oder gar die Auflösung des Pachtverhältnisses (Art. 14 JG) gerechtfertigt hätte. Hingegen ergab sich eine – im Vergleich zu den Nachbarrevieren und dem Schongebiet –

"Anomalie" im Gamsbestand des Reviers. Auch diese liess sich aber nicht auf ein Fehlverhalten der damaligen Pächter zurückführen. Zur Klärung der unerklärlichen Gamssituation erliess das Departement eine Verfügung, mit welcher die Pächter angewiesen wurden (verkürzt), zusammen mit dem Wildhüter jährliche Erhebungen durchzuführen und Abschüsse und Fallwild diesem gemäss Absprache vorzuzeigen (nachfolgend als Entscheid 2004 bezeichnet). Die Pächter haben diese Verfügung, ohne ein Rechtsmittel dagegen einzureichen, akzeptiert. Die Rekurrenten haben mehrfach die Einsicht in die Akten dieses mit rechtskräftigem Entscheid abgeschlossenen Verfahrens angehört, die Verfahrensleitung mehrfach den Aktenbezug verweigert. Er hat ihnen aber den Entscheidinhalt bekannt gegeben sowie die PC-Vorlage (anonymisiert) zugestellt.

Die Einsicht in Akten eines abgeschlossenen Verfahrens ist nicht mit der Einsicht in Akten eines laufenden Verfahrens zu verwechseln. Letztere richtet sich nach Art. 16 VRP, erstere nach Art. 9 des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1, abgekürzt StVG, in Verb. mit Art. 2 Abs. 1 Bst. a e contrario Datenschutzverordnung, sGS 142.11, abgekürzt DV). Dass Parteien, die gegeneinander eine Streitsache führen, aber auch Personen, die zu dieser Streitsache (zweckdienliche) Angaben machen, davon ausgehen müssen, keinen oder zumindest nur beschränkten Geheimhaltungsschutz vor Kenntnisnahme ihrer Aussagen durch die Verfahrensbeteiligten beanspruchen zu können, ist offensichtlich. Personen aber, die Angaben in einem (abgeschlossen) Verfahren gemacht haben, müssen keineswegs damit rechnen, dass diese Drittpersonen bekannt gemacht werden.

Art. 9 StVG lässt die Datenbekanntgabe (von "Personendaten") an Drittpersonen bei "schutzwürdigem privatem Interesse" zu. Auskunft und Einsicht werden eingeschränkt oder verweigert, soweit öffentliche oder schutzwürdige private Interessen überwiegen (Art. 10 Abs. 2 StVG).

Die Rekurrenten beantragen den Aktenbezug, weil sie glauben, damit den Beweis darüber führen zu können, die rekursgegnerische Bewerbergruppe erfülle die Vergabevoraussetzung nach Art. 10 Abs. 1 lit. a JG nicht oder -zumindest aber - diese sei die zur Jagd im zu vergebenden Revier viel schlechter geeignete Jägergruppe.

Die Jagdausübung 2000-2004 – sei sie nun gut oder schlecht gewesen – ist von den damals jagenden Pächtern zu verantworten, von denen ja bereits eine erhebliche Zahl (3) anfangs 2004 aus der Jagdgesellschaft ausgetreten ist. Inwieweit jagdliches Fehlverhalten aus diesem Zeitraum einfach so auf die rekurrentischen Bewerbergruppe, die in ihrer jetzigen Zusammensetzung im Vergleich zu derjenigen der bis 2004 jagenden Pächter wesentlich verändert ist, übertragen werden darf, legen die Rekurrenten nicht dar. Schon daraus ist zu schließen, dass sie den Bezug dieser Akten nur dazu beantragen, um über ihnen nicht oder nicht genau bekannte Sachverhalte mehr erfahren zu können. Ihr Begehren ist ein bloßer sogen. "Suchbeweis". Die Rekurrenten erhoffen, aus diesen Akten Sachverhalte zu erfahren, um darauf ihre Behauptung auf ungenügende oder weniger genügende "jagdliche Eignung" der Rekursgegner abzustützen. Dabei gehen sie – worauf nachfolgend noch genauer einzugehen sein wird – von einem falschen Verständnis des Begriffs der "jagdlichen Eignung" aus. Diese als solche ist nämlich mit der gegebenen Jagdberechtigung des einzelnen im Kanton St.Gallen jagdberechtigten Jägers erstellt. Das abgeschlossene Verfahren hat aber gerade nicht zu einem Ausschluss von der Jagdberechtigung geführt (noch zur Auflösung der Pacht). Dabei dürfen die Rekurrenten davon ausgehen, dass aus jener Zeit stammende Festhaltungen, wie bspw. die Erklärung des früheren Präsidenten \_\_\_\_\_, dem Finanzdepartement durchaus bekannt waren, falls relevant, berücksichtigt wurden, aber trotzdem eben nicht zu einem anderen Resultat (als dem vorstehend erwähnten Verfügungserlass) geführt haben. In der Vergangenheit liegende Sachverhalte erneut vortragen zu wollen, die trotz eingehender Untersuchung keine jagdrechtlichen Folgen gegenüber den damaligen Pächtern zeitigten, ist für das in die Zukunft ausgerichtete Vergabeverfahren (Pachtperiode 2008-2016) mit einer in weiten Teilen anders zusammengesetzten Bewerbergruppe irrelevant. Sie wären es auch, wenn ein Bewerber damals ausgeschlossen worden wäre, heute aber die Jagdberechtigung wieder inne hat.

Personen, die in einem Verfahren Aussagen machen, verdienen Schutz in ihrem Vertrauen darauf, dass ihre Angaben vertraulich behandelt und nicht Drittpersonen bekannt gegeben werden. Die auf Angaben von Personen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe angewiesenen Behörden, insbesondere diejenigen, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, sind darauf angewiesen *korrekte und wahre* Angaben zu erhalten. Dies wäre bedeutend weniger sichergestellt, wenn die befragten Personen nicht auf die der Geheimhaltung ihrer Angaben gegenüber Drittpersonen Vertrauen dürften. Es besteht daher ein erhebliches privates Interesse befragter Personen und ebenfalls ein sehr gewichtiges öffentliches Interesse an der Geheimhaltung solcher Angaben, welche das private Interesse der Rekurrenten vorliegend klar überwiegen (Art. 10 Abs. 2 StVG in Verb. mit Art. 17 Bst. f DV). Zudem gilt für das Rekursverfahren die Untersuchungsmaxime (Art. 12 Abs. 1 VRP), welche der Behörde die Abklärung entscheidrelevanter Sachverhalte und die Beweiserhebung von Amtes wegen auferlegt. Es ist (vorbehältlich Art. 12 Abs. 2 VRP) also keineswegs notwendig für eine Partei, alle Sachverhalte und Beweismittel selber geltend zu machen. Die anwaltlich vertretenen Rekurrenten hätten aber, wären ihnen denn konkret Sachverhalte in etwa bekannt, deren Abklärung mit anderen Beweismitteln, wie bspw. durch Zeugeneinvernahme, zum Beweis verstellen können. Indem sie das nicht getan haben, zeigen sie selber auf, dass ihr Begehren auf Einsicht in die Akten des abgeschlossenen Verfahrens lediglich dazu dienen soll, ihnen nicht oder nicht genauer bekannte Sachverhalte zu erstellen und insbesondere blosse Vermutungen zu erhärten (oder eben nicht). Für einen blossen "Suchbeweis", wie ihn die Rekurrenten mit ihrem Akteneinsichtsbegehrungen führen wollen, besteht aber von vornherein kein schutzwürdiges Interesse im Sinne von Art. 9 StVG.

Die Einsicht in die Akten des gegen die Mitglieder der Jagdgesellschaft \_\_\_\_\_ 2004 geführten Verfahrens ist den Rekurrenten von der Verfahrensleitung zu Recht verweigert worden.

(Soweit der rekurrentische Rechtsvertreter geltend macht, die einen Rekurrenten betreffenden Kopien von Dokumenten über dessen jagdstrafrechtlichen Verurteilungen seien aus dem Recht zu weisen, gilt: Was der Öffentlichkeit durch Zeitungsartikel bekannt gemacht wurde, bleibt öffentlich bekannt. Woher die Rekursgegner eine Kopie des Strafbescheids erhalten haben, ist nicht bekannt, beweist aber als solches nicht, dass sie rechtswidrig beschafft wurde. Im Übrigen ist das Begehren obsolet, da einerseits das Departement so oder so davon weiss, vor allem aber weil - wie nachfolgend dargelegt wird – auf die jagdstrafrechtliche Vergangenheit dieses Rekurrenten beim Entscheid nichts ankommt.)